

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

12.11.2014

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-181/12

Zulassungsnummer:

Z-19.11-1369

Geltungsdauer

vom: **1. Januar 2015**

bis: **1. Januar 2020**

Antragsteller:

Rolf Kuhn GmbH
Jägersgrund 10
57339 Erndtebrück

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildende Baustoffe

"Kerafix® Flexpan 200", "Kerafix® Flexpan 200 W", "Kerafix® Flexpan 200 L" sowie "Kerafix® Flexpan 200 SP"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.11-1369 vom 25. Juni 2010, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 29. Juli 2011.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Zulassungsgegenstand sind die dämmschichtbildenden Baustoffe "Kerafix[®] Flexpan 200", "Kerafix[®] Flexpan 200 L", "Kerafix[®] Flexpan 200 SP" und "Kerafix[®] Flexpan 200 W" sowie ihre in Abs. 1.1.3 beschriebenen Ausführungsvarianten.

Die Wirkungsweise der dämmschichtbildenden Baustoffe beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums im Brandfall. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt.

1.1.2 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "Kerafix[®] Flexpan 200", "Kerafix[®] Flexpan 200 W" sowie "Kerafix[®] Flexpan 200 L" sind im Nenndickenbereich von 0,5 mm bis 4,2 mm und in den aufgeführten Ausführungen normalentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1¹ bzw. Klasse E nach DIN 13501-1².

Der dämmschichtbildende Baustoff "Kerafix[®] Flexpan 200 SP" ist im genannten Nenndickenbereich und einschließlich der aufgeführten Ausführungen ein normalentflammbarer Baustoff der Klasse E nach DIN EN 13501-1².

1.1.3 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "Kerafix[®] Flexpan 200", "Kerafix[®] Flexpan 200 L", "Kerafix[®] Flexpan 200 SP" sowie "Kerafix[®] Flexpan 200 W" sind in Form von Platten, Matten, Streifen oder anderen Zuschnitten hergestellte dämmschichtbildende Baustoffe, die unter Einwirkung hoher Temperaturen aufschäumen und die im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen.

Die Produktvarianten "Kerafix[®] Flexpan 200", "Kerafix[®] Flexpan 200 L" und "Kerafix[®] Flexpan 200 SP" unterscheiden sich von der Grundvariante "Kerafix[®] Flexpan 200" durch eine geringere Dichte ("Kerafix[®] Flexpan 200 L"), eine spätere Schaumentwicklung erst bei höherer Temperatur ("Kerafix[®] Flexpan 200 SP") oder eine weichere Konsistenz ("Kerafix[®] Flexpan 200 W").

Die dämmschichtbildenden Baustoffe sind ferner in folgenden Ausführungen zulässig:

- einseitig mit einer PVC-Folie³ kaschiert als "Kerafix[®] Flexpan 200 DF", "Kerafix[®] Flexpan 200 W-DF", "Kerafix[®] Flexpan 200 SP-DF" und "Kerafix[®] Flexpan 200 L-DF" jeweils mit oder ohne einseitig zusätzliche aufgebraachte Selbstkleebereinrichtung oder
- mit einem Zellpolyethylen-Band³ kaschiert als "Kerafix[®] Flexpan 200 ZPE", "Kerafix[®] Flexpan 200 W-ZPE", "Kerafix[®] Flexpan 200 SP-ZPE" und "Kerafix[®] Flexpan 200 L-ZPE" jeweils mit oder ohne einseitig zusätzliche aufgebraachte Selbstkleebereinrichtung oder
- mit einem Gewebiband³ kaschiert als "Kerafix[®] Flexpan 200 GW", "Kerafix[®] Flexpan 200 W-GW", "Kerafix[®] Flexpan 200 SP-GW" und "Kerafix[®] F 200 L-GW" jeweils mit oder ohne einseitig zusätzliche aufgebraachte Selbstkleebereinrichtung oder
- einseitig mit Aluminiumfolie³ kaschiert als "Kerafix[®] Flexpan 200 AF", "Kerafix[®] Flexpan 200 W-AF", "Kerafix[®] Flexpan 200 SP-AF" und "Kerafix[®] Flexpan 200 L-AF" jeweils mit oder ohne einseitig zusätzliche aufgebraachte Selbstkleebereinrichtung oder

1 DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Teil 1: Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauteilen zu ihrem Brandverhalten; Teil 1 Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

3 Kennwerte, Produktdetails und Hersteller beim DIBt hinterlegt

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.11-1369

Seite 4 von 8 | 12. November 2014

- einseitig mit Glasvlies³ kaschiert als "Kerafix[®] Flexpan 200 GV", "Kerafix[®] Flexpan 200 W-GV", "Kerafix[®] Flexpan 200 SP-GV" und "Kerafix[®] Flexpan 200 L-GV" jeweils mit oder ohne einseitig zusätzliche aufgebraachte Selbstklebeeinrichtung oder
- einseitig kaschiert mit einem Glasfasergittergelege als "Kerafix[®] Flexpan 200 GG", "Kerafix[®] Flexpan 200 W-GG", "Kerafix[®] Flexpan 200 SP-GG" und "Kerafix[®] Flexpan 200 L-GG" jeweils mit oder ohne einseitig zusätzliche aufgebraachte Selbstklebeeinrichtung oder
- vollständig mit PVC-Folie³ ummantelt als "Kerafix[®] Flexpan 200 E", "Kerafix[®] Flexpan 200 W-E", "Kerafix[®] Flexpan 200 SP-E" und "Kerafix[®] Flexpan 200 L-E" jeweils mit oder ohne einseitig zusätzliche aufgebraachte Selbstklebeeinrichtung.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die dämmschichtbildenden Baustoffe nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen zur Verwendung als brandschutztechnisch notwendige Komponente in, zwischen oder auf Bauprodukten, Bauteilen, Bauarten und Konstruktionen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden. Sie verhindern im Brandfall den Wärmedurchtritt durch ihr Aufschäumen bei Einwirkung hoher Temperaturen.
- 1.2.2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung der Baustoffe als dämmschichtbildendes Brandschutzsystem auf der Oberfläche von Bauteilen, z. B. aus Stahl, Stahlbeton, Holz zur Erhöhung der Feuerwiderstandsdauer dieser Bauteile.
- 1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen
- Bauteile und Bauarten zum Nachweis der Feuerwiderstandsklasse dieser Bauteile und Bauarten,
 - Bauprodukte für Nachweis des Brandverhaltens oder
 - Konstruktionen, für die eine brandschutztechnische Leistungsbewertung vorgesehen ist, in, zwischen oder auf denen die dämmschichtbildenden Baustoffe als eine brandschutztechnisch notwendige Komponente verwendet werden, eines gesonderten Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweises, z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, sofern nicht bauordnungsrechtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.
- Die in diesen Nachweisen und Vorschriften enthaltenen Konstruktionseinzelheiten bezüglich der Verwendung der Baustoffe sind zu beachten (z. B. bezüglich der erforderlichen Mengen und Mindestdicken).
- 1.2.4 Sofern die dämmschichtbildenden Baustoffe speziellen Beanspruchungen wie der Beanspruchung durch Chemikalien oder Aerosole ausgesetzt werden sollen, sind zusätzliche Nachweise erforderlich.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt**2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung**

- 2.1.1 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "Kerafix[®] Flexpan 200", "Kerafix[®] Flexpan 200 L", "Kerafix[®] Flexpan 200 SP" und "Kerafix[®] Flexpan W" sowie ihre Ausführungsvarianten müssen unter Einwirkung hoher Temperaturen aufschäumen und im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen.
- Die beim Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, hinterlegten Zusammensetzungen⁴ sind einzuhalten.

⁴ Hinterlegung vom 13.09.2000 für "Kerafix[®] Flexpan 200" und "Kerafix[®] Flexpan 200 L", vom 21.11.2008 für "Kerafix[®] Flexpan 200 W" und vom 07.08.2011 für "Kerafix[®] Flexpan 200 SP". Die chemische Zusammensetzung der Einzelkomponenten für die dämmschichtbildenden Baustoffe muss den beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt erfolgen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.11-1369

Seite 5 von 8 | 12. November 2014

Beliebige Zuschnitte sowie Stanzteile (Pads) sind zulässig.

2.1.2 Die Baustoffe müssen im Lieferzustand folgende Kennwerte, geprüft nach den "Zulassungsgrundsätzen für Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin einhalten:

- Nenndickenbereich: 0,5 mm bis 4,2 mm
- Dickentoleranz: jeweils $\pm 10 \%$

"Kerafix® Flexpan 200"

- Dichte: 980 kg/m³ bis 1200 kg/m³
- Masseverlust durch Erhitzen (geprüft bei 450 °C über 30 Minuten): 43,0 % bis 53,0 %
- Schaumfaktor (geprüft bei 450 °C über 30 Minuten ohne Gewichtsauflage)⁵:
 - 0,5 mm Dicke 17,5 bis 32,0
 - 3,5 mm Dicke 7,0 bis 10,0
- Blähdruck (geprüft bei 300 °C)⁵:
 - 0,5 mm Dicke 0,65 N/mm² bis 1,20 N/mm²
 - 3,5 mm Dicke 0,30 N/mm² bis 0,50 N/mm²

"Kerafix® Flexpan 200 L"

- Dichte: 700 kg/m³ bis 900 kg/m³
- Masseverlust durch Erhitzen (geprüft bei 450 °C über 30 Minuten): 43,0 % bis 53,0 %
- Schaumfaktor (geprüft bei 450 °C über 30 Minuten ohne Gewichtsauflage)⁵:
 - 0,7 mm Dicke 13,0 bis 28,5
 - 4,0 mm Dicke 8,5 bis 11,0
- Blähdruck (geprüft bei 300 °C)⁵:
 - 0,7 mm Dicke 0,30 N/mm² bis 0,90 N/mm²
 - 3,5 mm Dicke 0,30 N/mm² bis 0,40 N/mm²

"Kerafix® Flexpan 200 SP"

- Dichte: 1250 kg/m³ \pm 200 kg/m³
- Masse pro Fläche 1,12 kg/m² \pm 10 %
- Masseverlust durch Erhitzen (geprüft bei 450 °C über 30 Minuten): 45,0 % bis 55,0 %
- Schaumfaktor (geprüft bei 450 °C über 30 Minuten ohne Gewichtsauflage)⁵:
 - 0,9 mm Dicke 14,5 bis 24,5
 - 3,0 mm Dicke 6,0 bis 9,0
- Blähdruck (geprüft bei 300 °C)⁵:
 - 0,9 mm Dicke 0,60 N/mm² bis 0,95 N/mm²
 - 3,0 mm Dicke 0,25 N/mm² bis 0,40 N/mm²

⁵ Einzelheiten des Prüfverfahrens beim DIBt hinterlegt

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.11-1369

Seite 6 von 8 | 12. November 2014

"Kerafix® Flexpan 200 W"

- Dichte: 950 kg/m³ bis 1100 kg/m³
- Masseverlust durch Erhitzen (geprüft bei 450 °C über 30 Minuten): 43,0 % bis 53,0 %
- Schaumfaktor (geprüft bei 450 °C über 30 Minuten ohne Gewichtsauflage)⁵:
 - 0,5 mm Dicke 18,5 bis 40,0
 - 3,5 mm Dicke 5,5 bis 7,5
- Blähdruck (geprüft bei 300 °C)⁵:
 - 0,5 mm Dicke 0,50 N/mm² bis 1,50 N/mm²
 - 3,5 mm Dicke 0,35 N/mm² bis 0,70 N/mm²

2.1.3 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "Kerafix® Flexpan 200", "Kerafix® Flexpan L" sowie "Kerafix® Flexpan 200 W" und ihre Ausführungsvarianten müssen die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-B2¹ bzw. an die Klasse E nach DIN EN 13501-1² erfüllen.

Der dämmschichtbildende Baustoff "Kerafix® Flexpan 200 SP" sowie seine Ausführungsvarianten müssen die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe, Klasse E nach DIN EN 13501-1² erfüllen.

2.1.4 Zum Nachweis, dass die Eigenschaften der Baustoffe durch Alterung nicht beeinträchtigt werden, sind Alterungsprüfungen an Proben, die 2, 5 und 10 Jahre ausgelagert wurden, durchzuführen. Die Ergebnisse dürfen von den bei den Zulassungsprüfungen festgestellten Werten nicht wesentlich abweichen. Bei wesentlichen Abweichungen kann die Zulassung widerrufen werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Baustoffe und ihrer Ausführungsvarianten sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Baustoffe und ihre Ausführungsvarianten sowie Zuschnitte oder Stanzteile (Pads) daraus, mindestens jedoch deren Verpackungen müssen vom Hersteller der Baustoffe mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Platte, Matte sowie Zuschnitte und Stanzteile, mindestens jedoch deren Verpackung muss mit einem gut lesbaren Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der Folgende Angaben enthalten muss:

- "Kerafix® Flexpan 200" oder
"Kerafix® Flexpan 200 L" oder
"Kerafix® Flexpan 200 W" jeweils mit Angabe der Ausführungsvariante (siehe 1.1.3)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-1369
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- normalentflammbar, Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1 bzw. Klasse E nach DIN EN 13501-1

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.11-1369

Seite 7 von 8 | 12. November 2014

oder

- "Kerafix[®] Flexpan 200 SP" mit Angabe der Ausführungsvariante
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-1369
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- normalentflammbar, Klasse E nach DIN EN 13501-1

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der dämmschichtbildenden Baustoffe "Kerafix[®] Flexpan 200", "Kerafix[®] Flexpan 200 L", "Kerafix[®] Flexpan 200 W" und "Kerafix[®] Flexpan 200 SP" sowie ihrer Ausführungsvarianten mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Baustoffs nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Baustoffe eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" - in der jeweils geltenden Fassung - aufgeführten Maßnahmen einschließen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.11-1369

Seite 8 von 8 | 12. November 2014

für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung ist die "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Baustoffs durchzuführen, sind Proben für Prüfungen nach der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei sind die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 zu erfüllen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis der Dauerhaftigkeit des Baustoffs gemäß Abschnitt 2.1.4 hat die Fremdüberwachende Stelle spätestens zu Beginn der Fremdüberwachung Rückstellproben zu entnehmen. Die Rückstellproben sind bei der Prüfstelle frei bewittert auszulagern und nach den in Abschnitt 2.1.4 vorgesehenen Zeiträumen auf ihre Alterungsbeständigkeit zu überprüfen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

- 3.1 Die Anordnung der dämmschichtbildenden Baustoffe "Kerafix[®] Flexpan 200", "Kerafix[®] Flexpan 200 W", "Kerafix[®] Flexpan 200 SP" sowie "Kerafix[®] Flexpan 200 L" und ihrer Ausführungsvarianten in, zwischen oder auf Bauteilen und Fertigelementen muss so erfolgen, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigungen sichergestellt ist. Gegebenenfalls angebrachte Deckschichten dürfen das Schäumverhalten des Baustoffs nicht behindern; das ist bei den Bauteilprüfungen nachzuweisen.
- 3.2 Nach- und Anpassarbeiten an mit den dämmschichtbildenden Baustoffen hergestellten Bauteilen müssen so vorgenommen werden, dass die für das jeweilige Bauteil vorgesehene Materialmenge erhalten bleibt.
- 3.3 Der Hersteller der dämmschichtbildenden Baustoffe muss die Verwender schriftlich mit den Besonderheiten der Baustoffe, insbesondere seine Anwendung betreffend, vertraut machen.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt